

Einreicher: Bauamt

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	25.06.2025	x			x

Beratungsgegenstand: Aufstellungsbeschluss für den B-Plan „Neubau Sporthalle Großsteinberg“ der Gemeinde Parthenstein

Anlagen: Vorentwurf vom 30.04.2025

Vorgang: B-Plan „Neubau Sporthalle Großsteinberg“
(Verweis auf frühere Vorlagen)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2025 nach § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neubau Sporthalle Großsteinberg“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstück 372 und 113 teilweise in der Gemarkung Großsteinberg, Gemeinde Parthenstein gemäß beiliegenden Übersichtsplan. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8.300 m².

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Großsteinberg und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Als Planungsziele sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Sporthalle mit den erforderlichen Erschließungseinrichtungen geschaffen werden.

Die derzeit genutzte Turnhalle genügt den Anforderungen an eine moderne Sporthalle nicht mehr und weist einen erheblichen Sanierungsrückstand auf. Eine bauliche Erweiterung ist nicht realisierbar, eine Sanierung erscheint unverhältnismäßig.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach BauGB aufgestellt.

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Naunhof und der Gemeinden Belgershain und Parthenstein ist die Planfläche als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die Änderung wird in einem späteren separaten Verfahren in der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt.

Einreicher: Bauamt

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	25.06.2025	x			x

Beratungsgegenstand: Kostenfeststellungsbeschluss zur Baumaßnahme „Verkehrliche Anbindung des Gewerbestandortes ‚Grethener Straße‘ in der Gemeinde Parthenstein“

Anlagen: Kostenaufstellung

Vorgang: Gewerbegebiet „Grethener Straße“
(Verweis auf frühere Vorlagen)

Beschlussantrag:

Die Kosten für die Baumaßnahme „Verkehrliche Anbindung des Gewerbestandortes ‚Grethener Straße‘ in der Gemeinde Parthenstein“ werden mit 914.871,68 € festgestellt.

Begründung:

Zur Sicherung des Gewerbestandorts im Gewerbegebiet Großsteinberg war die Erschließung des Gebietes erforderlich. Die neu angelegte Straße wurde als „Grethener Straße“ öffentlich gewidmet. Das Vorhaben wurde von der Landesdirektion Sachsen im Rahmen des Förderprogramms „Vorhaben zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (GRW Infra)“ mit 90 % für die zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Der Bewilligungszeitraum erstreckte sich von 2019 bis 2022.

Planungskosten (IB Zimmermann):	89.549,24 EUR
Baukosten (Umwelt2000)	778.059,18 EUR
Vermessung (R. Kluga)	17.273,66 EUR
Notarkosten (Kolbe/Richter)	1.711,28 EUR
Sonstiges	28.278,32 EUR
	<u>914.871,68 EUR</u>

Fördermittel (Landesdirektion Sachsen) 789.291,54 EUR

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	25.06.2025	x			x

Beratungsgegenstand: Kostenfeststellungsbeschluss zur Baumaßnahme „Neubau KiTa Pomßen“

Anlagen: Kostenaufstellung

Vorgang: Neubau KiTa Pomßen
(Verweis auf frühere Vorlagen)

Beschlussantrag:

Die Kosten für die Baumaßnahme „Neubau KiTa Pomßen“ werden mit 4.307.373,09 € festgestellt.

Begründung:

Die bisherige Kindertagesstätte in Pomßen war seit den 1950er Jahren in der ehemaligen „Schloss-Försterei“ untergebracht und verfügte über eine Kapazität von 19 Krippen- sowie 28 Kindergartenplätzen. Aufgrund erheblicher funktionaler Mängel sowie eines großen Reparatur- und Modernisierungsstaus wurde ein Neubau notwendig. Mit diesem Neubau konnte die Kapazität auf 35 Krippen- und 65 Kindergartenplätze erhöht und eine kindgerechte zukunftsorientierte Betreuung gewährleistet werden.

Grundstücke	11.039,47 EUR
Erbbaupachtvertrag	23.610,66 EUR
Gebäude	3.310.114,00 EUR
Außenspielbereich	92.099,62 EUR
Photovoltaik	41.321,62 EUR
Straße/ Außenanlage	587.239,53 EUR
sonstiges	141.228,96 EUR
bew. Inventar	100.719,23 EUR
	<u>4.307.373,09 EUR</u>

Fördermittel (Staatsministerium des Kultes)	940.462,97 EUR
Baukostenzuschuss NTG	106.500,00 EUR
	<u>1.046.962,97 EUR</u>

Einreicher: Bürgermeister

Gremium	Sitzung am	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschlussfassung
Hauptausschuss					
Gemeinderat	25.06.2025	x			x

Beratungsgegenstand: Bestätigung von Zuwendungen/Sachspenden für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Parthenstein

Anlagen: Einzahlungsbelege
Rechnungen

Vorgang: Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts
Beschluss des Gemeinderates Parthenstein vom 15.05.2014 zum
Umgang mit Spenden und Geschenken

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein möge in öffentlicher Sitzung die Annahme der zweckgebundenen Mittel in Höhe von:

- 4.448,90 € Sparkasse Muldental, Straße des Friedens 25, 04668 Grimma
für eine Spielanlage „Kletterbrücke“ für den Krippenbereich der Kindertagesstätte
„Gänseblümchen“
- 47,00 € I. u. J. ASMUS GbR, Jüterboger Allee 24, 06917 Jessen
für das Sommerfest 2025 der Kita „Waldhäuschen“

sowie einer Sachspende in Höhe von:

- 50,00 € Sparkasse Muldental, Straße des Friedens 25, 04668 Grimma
für das Kinderfest 2025 des Horts Großsteinberg

bestätigen.

Begründung:

Die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ hat sich für den PS-Lotterie-Zweckertrag bei der Sparkasse Muldental beworben und hat eine Zuteilung erhalten. Finanzielle Mittel in Höhe von 4.448,90 € sind für die Schaffung einer Spielanlage „Kletterbrücke“ für den Krippenbereich bewilligt.

Die Kindertagesstätte „Waldhäuschen“ erhielt eine Sachspende für das Sommerfest 2025.

Die Sparkasse stellt für das Kinderfest des Schulhorts eine Hüpfburg zur Verfügung.

Gemäß § 2 Abs. 1 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes (SächsKitaG) ist es das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung zu fördern. Die Annahme der zweckgebundenen Mittel trägt dazu bei, zusätzliche Ressourcen zu schaffen, die der pädagogischen Arbeit zugutekommen. Die Zuwendung wird ausschließlich für den nach § 52 Abs. 1/2 Pkt. 4, 5 und 7 der Abgabenordnung verwendet.